



Modellfluggelände-Benutzungsordnung

für das Modellfluggelände „Hausäcker“ des Modellbauvereins Bad Wildbad e.V. in Bad Wildbad, Stadtteil Aichelberg

0.0 Allgemein

Jeder Teilnehmer am Modellflugbetrieb hat sich so zu verhalten, dass die Ordnung des Modellflugbetriebs sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, nicht gestört oder gefährdet werden.

Auf die Bestimmungen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), der vorliegenden Benutzungsordnung oder sonstiger einschlägiger Vorschriften wird verwiesen.

Den Anordnungen des Vorstandes, bzw. des Beauftragten der Vorstandes, bzw. des Flugleiters ist unverzüglich Folge zu leisten.

1.0 Betriebsflächen, Betriebslufttraum

Die Grenzen der Betriebsflächen und des Betriebslufttraumes sind in beiliegender Karte und im Kartenaushang in der Flugplatzhütte dargestellt. Flugmodelle dürfen den ausgewiesenen Betriebslufttraum nicht verlassen.

2.0 Betriebsumfang:

Betrieben werden dürfen Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotore, sowie Flugmodelle mit Elektroantrieb.

2.1 Maximales Startgewicht: 15 kp

2.2 Betriebszeit:

a) Modelle ohne Antrieb und Modelle mit Elektroantrieb:
Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

b) Modelle mit Verbrennungsmotorantrieb:
Sonnenaufgang bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.
Nach Beschluss des Ausschusses wird die Betriebszeit für Modelle mit Verbrennungsmotorantrieb durch den Verein darüber hinaus wie folgt beschränkt:

- Modelle mit Verbrennungsmotor nur für Schleppbetrieb:
Mittwoch, Freitag und Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- Sonstiger Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotorantrieb:
Freitag und Samstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ausnahmen von vorgenannter freiwilliger Beschränkung seitens des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Flugbetrieb oder Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren ist an allen Tagen darüber hinaus nicht erlaubt während der Dauer von Beerdigungen, Trauerfeiern usw. auf dem benachbarten Friedhof.

2.3 Lärmgrenzwert:

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn sie mit einem Schalldämpfer ausgestattet sind.

Der max. Schallpegel darf 71 dB (A) / 7,0 m gem. Ziffer 2.2.5 der Richtlinien für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen (NFL I-177/78) nicht übersteigen.

Es dürfen nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, für welche zuvor eine Schallpegelmessung erfolgte, die in das entsprechende Vereinsverzeichnis eingetragen sind und auf Grund dieses Nachweises für den Flugbetrieb freigegeben sind. Gastpiloten müssen den Nachweis über Einhaltung des zulässigen Schallpegels jeweils im Einzelfall erbringen.

2.4 Modellanzahl:

Gleichzeitiger Aufstieg und Betrieb von Modellen

- ohne Antrieb oder mit Elektroantrieb: 5 Modelle
- mit Verbrennungsmotor: 3 Modelle

3.0 Aufnahme des Modellflugbetriebes:

Nur in Anwesenheit eines Mitgliedes des Vorstandes oder dessen Beauftragten. Beauftragter des Vorstandes wird automatisch jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre, welches die Kenntnis der vorliegenden Flugordnung durch Unterschrift bestätigt hat. Ist kein Flugleiter anwesend, ist das erste ankommende Vereinsmitglied als Beauftragter des Vorstandes für die Einhaltung der Bestimmungen der Flugordnung und die ordnungsgemäße Durchführung des Modellflugbetriebes verantwortlich.

Für die Flugmodelle muss Haftpflichtversicherungsschutz gem. § 43 LuftVG bestehen. Für Vereinsmitglieder wird der Versicherungsnachweis in einer Liste geführt. Gastflieger haben den Nachweis jeweils dem Beauftragten des Vereins vorzulegen.

Für die Fernsteuerung der Flugmodelle dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, für deren Einrichtung und Betrieb die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Genehmigung erteilt hat. Für Vereinsmitglieder wird der Genehmigungsnachweis in einer Liste geführt. Gastflieger haben den Nachweis jeweils dem Beauftragten des Vereins vorzulegen.

4.0 Flugleiter:

Sobald mehr als drei Modelle gleichzeitig betrieben werden, ist ein Flugleiter erforderlich. Beim Betrieb von weniger als drei Modellen gelten nachfolgende Pflichten eines Flugleiters für den Beauftragten des Vorstandes analog.

Der Flugleiter wird jeweils gemäß Jahresübersicht und Einteilung von der Vereinsführung bestimmt.

Bei Abwesenheit des eingeteilten Flugleiters wird dieser einvernehmlich unter den anwesenden, für die Flugleitertaufgabe geeigneten Vereinsmitgliedern bestimmt. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren dürfen die Funktion eines Flugleiters nicht ausüben.

Der Flugleiter darf selbst kein Modell betreiben. Ggf. muss er die Funktion des Flugleiters vorübergehend einem anderen dafür geeigneten Mitglied übergeben. Ein entsprechender Wechsel des Flugleiters ist im Flugleiterbuch jeweils mit Uhrzeit einzutragen.

Im Auftrag des Vorstandes obliegt dem Flugleiter:

- Freigabe oder Einstellung des Flugbetriebes.
- Festlegung der Start- bzw. Landeanflugrichtung je nach Windrichtung.
- Überwachung des Gesamtbetriebes hinsichtlich eines geordneten Ablaufes und sicherheitsrelevanter Belange sowie Treffen der entsprechenden Anordnungen gegenüber den Modellbetreibern und evtl. anwesenden Zuschauern.
- Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen und Auflagen dieser Flugordnung.
- Überwachung des Luftraumes, der An- und Abflugsektoren sowie des Umfeldes der Flugsektoren.
- Allgemeine Beobachtung des Luftraumes. Beim Einfliegen mannttragender Luftfahrzeuge Warnung und Anweisung an die Modellpiloten zum Ausweichen oder Landen.
- Beobachten des Umfeldes des Fluggeländes. Sofern Personen auf Wegen oder Flächen, die überflogen werden dürfen, festgestellt werden, obliegt ihm die Anweisung zum Ausweichen oder Verlegen des Flugbetriebes in einen anderen Sektor.
- Führen des Flugleiterbuches für den jeweiligen Flugtag. Hierzu gehören insbesondere Eintragungen zu den Witterungsbedingungen, zu Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes und zu sonstigen besonderen Vorkommnissen. Soweit diese zivil- oder strafrechtliche Folgen haben können, sind sie über den Vorsitzenden dem Regierungspräsidium baldmöglichst zu melden.
- Sicherstellung, dass das Gelände begrenzende oder benachbarte Wege, die bei Start oder Landung überflogen werden, bei Publikumsverkehr gesperrt oder durch Posten gesichert werden. Die freie Benutzbarkeit der Wege durch Passanten darf nicht länger als über die zum Start oder zur Landung erforderliche Zeit hinaus eingeschränkt werden.
- Bei eventuellen Unfällen Verständigung der entsprechenden Stellen und des Vorstandes. Unfälle sind im Flugleiterbuch einzutragen. Zusätzlich ist der als Anhang im Flugleiterbuch eingehaftete „Flugunfallbericht“ durch den Flugleiter vollständig auszufüllen.

5.0 Anmeldung:

Jeder neuankommende Modellbetreiber meldet sich unaufgefordert beim Beauftragten des Vorstandes bzw. beim Flugleiter an.

Vor Inbetriebnahme des Senders und Aufnahme des Flugbetriebes hat sich jeder Neuankommende in das in der Hütte ausliegende Flugleiterbuch namentlich mit leserlicher Schrift und Angabe der von ihm verwendeten Sendefrequenz (Band/Kanal-Nr.) unaufgefordert einzutragen.

Durch die Unterschrift im Flugleiterbuch bestätigt jeder Platzbenutzer, dass ihm die vorliegende Benutzungsordnung vor Aufnahme des Flugbetriebes bekannt ist und er deren Bestimmungen beachtet.

6.0 Senderkennzeichnung und Frequenz-/Kanalbelegung:

Die Sender der Fernsteueranlagen müssen mit einer, die Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals enthaltender, farbiger Kennzeichnung gem. Ziffer 4.2.3 der Richtlinien für die Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen versehen sein.

Der jeweils benutzte Kanal ist durch Umdrehen des Kanaltäfelchens an der vorhandenen vereinseigenen Frequenztafel zu belegen.

Vor Inbetriebnahme des Senders hat sich jeder Modellbetreiber eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die von ihm benutzte Frequenz nicht bereits anderweitig belegt ist. Dies gilt insbesondere auch nach Aufnahme des Flugbetriebes zwischen den einzelnen Modellaufstiegen.

Bei Mehrfachbelegung von Kanälen haben sich die betroffenen Modellbetreiber jeweils vor Einschalten des Senders gegenseitig in eigener Verantwortung abzusprechen.

Eine Haftung des Vereins oder Flugleiters für Schäden als Folge von Kanaldoppelbelegungen wird nicht übernommen.

7.0 Sicherheitsbestimmungen:

- 7.1 Jeder Modellbetreiber hat sich vor jedem Start zu vergewissern, dass sich Modell und Fernsteueranlage in einwandfreiem technischen Zustand befinden.
Die Modelle sind jeweils auf festen Sitz aller Teile zu prüfen.
- 7.2 Bei Anzeichen technischer Probleme oder Störungen im jeweiligen Frequenzbereich darf ein Start nicht erfolgen.
- 7.3 Bei auftretenden Störungen der Sende-/Empfangsanlage während des Fluges ist dieser unverzüglich abubrechen und die betroffenen Anlagen außer Betrieb zu nehmen. Erforderlichenfalls ist der gesamte Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle so lange einzustellen, bis die Störquelle gefunden und ausgeschaltet ist.
- 7.4 Frequenzstörungen sind dem Flugleiter mitzuteilen und im Flugleiterbuch unter Angabe der des verwendeten Frequenzbandes und Kanal und der Uhrzeit der Störung zu vermerken.
- 7.5 Bei Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Fliegen in Frage stellen, darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden bzw. ist dieser unverzüglich einzustellen. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung der Flugleiter.
- 7.6 Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn die Flugbetriebsflächen und das Gelände begrenzende oder ihm benachbarte Wege frei von Personen und Fahrzeugen oder sonstigen beweglichen Hindernissen sind.
- 7.7 Start und Landung ist durch den Modellbetreiber jeweils deutlich vernehmbar anzukündigen. Landenden Modellen ist Vorrang zu geben.

8.0 Standort der Modellsteuerer und Beobachtung des Betriebsraumes:

Während des Flugbetriebes müssen sich alle Modellpiloten in angemessenem Abstand zueinander am Rande des Start-/Landefeldes in einer Gruppe aufhalten. Jeder Flugmodellsteuerer hat dabei seinen Standort so zu wählen, dass er das Gelände unterhalb des Betriebslufttraumes, in welchem er sein Modell betreibt, vollständig überblicken kann. Falls sich dort Personen aufhalten oder sich dem Gefahrengebiet nähern, hat er seinen Flugbetrieb in einen anderen Teil des verfügbaren Betriebslufttraumes zu verlegen oder den Betrieb zu unterbrechen, bis die gefährdeten Personen sich entfernt haben.

Befinden sich auf dem Teil des Geländes, welcher von dem Modell überflogen wird, Sichthindernisse, die ein Erkennen von Fahrzeugen oder Personen erschweren oder verhindern, darf dieser Teil des Geländes nur in einer Höhe überflogen werden, die für evtl. auf dem Gelände befindliche Personen und Fahrzeuge eine Gefährdung, z.B. durch Kontrollverlust ausschließt.

Das Start- und Landefeld darf nur während des Starts und der Landung vom Modellsteuerer und ggf. seinem Helfer betreten werden und ist nach diesen Flugphasen jeweils unverzüglich zu verlassen.

9.0 Sonstige Bestimmungen:

Für das Abstellen von PKW und die Vorbereitung der Modelle sind ausschließlich die dafür vorgesehenen, im aushängenden Lageplan ausgewiesenen Flächen zu benutzen.

Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist der Windsack an der dafür vorgesehenen Stelle aufzuhängen. Nach Beendigung des Flugbetriebes ist dieser wieder abzunehmen.

10. Inkrafttreten und Ersatz anderweitiger Regelungen:

Vorliegende Flugordnung tritt mit Wirkung des nachstehenden Aufstellungsdatum (22. Januar 2002) in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen des Vorstandes zum Flugbetrieb.

11. Zuwiderhandlungen:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können nach § 58 LuftVG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht als Straftat zu verfolgen ist (Bestandteil der Aufstiegserlaubnis vom 30.10.01).

Im Übrigen kann durch Beschluss des Vorstandes in solchen Fällen ein befristetes oder unbefristetes Flugverbot für das Fluggelände „Hausäcker“ des MBV Bad Wildbad ausgesprochen werden.

Aufgestellt: Bad Wildbad, den 22. Januar 2002
 Der Vorstand des Modellbauvereins Bad Wildbad e.V.

Für die Richtigkeit des Beschlusses der vorliegenden Flugordnung:

gez. Günter Reissing
1. Vorsitzender

gez. Heiner Mostroph
2. Vorsitzender